

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)

Artikelnummer

2466

Registrierungsnummer (REACH)

nicht relevant (Gemisch)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Laborchemikalie  
Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.  
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG  
Schoemperlenstr. 3-5  
D-76185 Karlsruhe  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 721 - 56 06 0  
Telefax: +49 (0) 721 - 56 06 149  
E-Mail: [sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)  
Webseite: [www.carlroth.de](http://www.carlroth.de)

Sachkundige Person, die für das  
Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Abteilung Arbeitssicherheit

E-Mail (sachkundige Person):

[sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)

1.4 Notrufnummer

| Name                 | Straße             | Postleitzahl/Ort | Telefon         | Webseite                                                                   |
|----------------------|--------------------|------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Giftzentrale München | Ismaninger Str. 22 | 81675 München    | +49/(0)89 19240 | <a href="http://www.toxikologie.mri.tum.de">www.toxikologie.mri.tum.de</a> |
- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich
- Deutschland (de)
- Seite 1 / 12
- Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das  
Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr.  
1907/2006 (REACH)



Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)

Artikelnummer: 2466
- 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- 3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß GHS
- ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine
- ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- 5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen!  
Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Deutschland (de)
- Seite 2 / 12

**Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**



**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

**Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können**

Abdecken der Kanalisationen.

**Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

**Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

**Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Behälter dicht verschlossen halten.

**Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Zusammenlagerungshinweise beachten.

**Beachtung von sonstigen Informationen:**

**Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter**

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

**Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)**

Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Es liegen keine Informationen vor.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**Nationale Grenzwerte**

**Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)**

Keine Information verfügbar.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)**

**Augen-/Gesichtsschutz**



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

**Hautschutz**



**• Handschutz**

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

**• Art des Materials**

NBR (Nitrilkautschuk)

**• Materialstärke**

>0,11 mm

**• Durchbruchzeit des Handschuhmaterials**

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

**• sonstige Schutzmaßnahmen**

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

**Atemschutz**



Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

|                                                                              |                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften |                                                                    |
| Aggregatzustand                                                              | flüssig                                                            |
| Farbe                                                                        | farblos                                                            |
| Geruch                                                                       | geruchlos                                                          |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                                                    | nicht bestimmt                                                     |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich                                 | >60 °C                                                             |
| Entzündbarkeit                                                               | nicht brennbar                                                     |
| Untere und obere Explosionsgrenze                                            | nicht bestimmt                                                     |
| Flammpunkt                                                                   | nicht bestimmt                                                     |
| Zündtemperatur                                                               | nicht bestimmt                                                     |
| Zersetzungstemperatur                                                        | nicht relevant                                                     |
| pH-Wert                                                                      | nicht bestimmt                                                     |
| Kinematische Viskosität                                                      | nicht bestimmt                                                     |
| <u>Löslichkeit(en)</u>                                                       |                                                                    |
| Wasserlöslichkeit                                                            | in jedem Verhältnis mischbar                                       |
| <u>Verteilungskoeffizient</u>                                                |                                                                    |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):                          | keine Information verfügbar                                        |
| <br>                                                                         |                                                                    |
| Dampfdruck                                                                   | 23 hPa bei 20 °C                                                   |
| <u>Dichte und/oder relative Dichte</u>                                       |                                                                    |
| Dichte                                                                       | 1 g/cm³ bei 20 °C                                                  |
| Relative Dampfdichte                                                         | Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.              |
| <br>                                                                         |                                                                    |
| Partikeleigenschaften                                                        | nicht relevant (flüssig)                                           |
| <u>Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen</u>                              |                                                                    |
| Oxidierende Eigenschaften                                                    | keine                                                              |
| <br>                                                                         |                                                                    |
| 9.2 Sonstige Angaben                                                         |                                                                    |
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen:                                  | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
| <br>                                                                         |                                                                    |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:                                   |                                                                    |
| Mischbarkeit                                                                 | vollständig mit Wasser mischbar                                    |

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                          |                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                         | Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.                                                                                 |
| 10.2 Chemische Stabilität                | Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | <b>Heftige Reaktion mit:</b> starkes Oxidationsmittel                                                                                                  |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen          | Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.                                                                                            |
| 10.5 Unverträgliche Materialien          | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.                                                                                                              |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte     | Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.                                                                                                   |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

|                                                                                |                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.                                             |
| <b>Einstufungsverfahren</b>                                                    | Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). |
| <b>Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)</b>                                | Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG. |
| <b>Akute Toxizität</b>                                                         | Ist nicht als akut toxisch einzustufen.                                                              |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>                                           | Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.                                                       |
| <b>Schwere Augenschädigung/Augenreizung</b>                                    | Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.                                  |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut</b>                             | Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.                                            |
| <b>Keimzellmutagenität</b>                                                     | Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.                                                 |
| <b>Karzinogenität</b>                                                          | Ist nicht als karzinogen einzustufen.                                                                |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                                  | Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.                                                      |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>               | Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.                        |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>             | Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.                      |

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

- Aspirationsgefahr  
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
- Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften
  - Bei Verschlucken  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - Bei Kontakt mit den Augen  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - Bei Einatmen  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - Bei Berührung mit der Haut  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - Sonstige Angaben  
keine
- 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften  
Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.
- 11.3 Angaben über sonstige Gefahren  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität  
Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):  
nwg, nicht wassergefährdend (Deutschland)
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften  
Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen  
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall  
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).
- 13.3 Anmerkungen  
Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer  
unterliegt nicht den Transportvorschriften
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  
nicht zugeordnet
- 14.3 Transportgefahrenklassen  
keine
- 14.4 Verpackungsgruppe  
nicht zugeordnet
- 14.5 Umweltgefahren  
nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.  
Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben  
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.  
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben  
Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)  
Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII  
kein Bestandteil ist gelistet  
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste  
kein Bestandteil ist gelistet

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|                         | nicht zugeordnet                      |                                                                                         |      |

Decopaint-Richtlinie

|                                           |       |
|-------------------------------------------|-------|
| VOC-Gehalt                                | 0 %   |
| VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen) | 0 g/l |

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|                                           |       |
|-------------------------------------------|-------|
| VOC-Gehalt                                | 0 %   |
| VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen) | 0 g/l |

**Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)**  
kein Bestandteil ist gelistet

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**  
kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK):    nwg (nicht wassergefährdend)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe      | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|------------------|--------|-------------|-------------|---------------------|---------|
|        | nicht zugeordnet |        | ≥ 25 Gew.-% |             |                     |         |

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK):                    12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status                                   |
|------|-------------|------------------------------------------|
| AU   | AIIC        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| CA   | DSL         | alle Bestandteile sind gelistet          |
| CN   | IECSC       | alle Bestandteile sind gelistet          |
| EU   | ECSI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| EU   | REACH Reg.  | alle Bestandteile sind gelistet          |
| JP   | CSCL-ENCS   | alle Bestandteile sind gelistet          |
| JP   | ISHA-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| KR   | KECI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| MX   | INSQ        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| NZ   | NZIoC       | alle Bestandteile sind gelistet          |
| PH   | PICCS       | alle Bestandteile sind gelistet          |
| TR   | CICR        | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| TW   | TCSI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| US   | TSCA        | alle Bestandteile sind gelistet (ACTIVE) |
| VN   | NCI         | alle Bestandteile sind gelistet          |

**Legende**  
AIIC      Australian Inventory of Industrial Chemicals  
CICR     Chemical Inventory and Control Regulation  
CSCL-ENCS   List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)  
DSL      Domestic Substances List (DSL)  
ECSI     EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)  
IECSC    Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China  
INSQ     National Inventory of Chemical Substances  
ISHA-ENCS   Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)  
KECI     Korea Existing Chemicals Inventory  
NCI      National Chemical Inventory  
NZIoC    New Zealand Inventory of Chemicals  
PICCS    Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)  
REACH Reg.   REACH registrierte Stoffe  
TCSI      Taiwan Chemical Substance Inventory  
TSCA     Toxic Substance Control Act

15.2    Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                            | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                | Sicherheits-relevant |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.3        | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzen- | ja                   |

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                              | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                               | Sicherheits-relevant |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|            | PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.                                                                                      | tration von ≥ 0,1%.                                                                                                                                                                                                                                                         |                      |
| 2.3        |                                                                                                                             | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in ei-<br>ner Konzentration von ≥ 0,1%.                                                                                                                                                       | ja                   |
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>0 %<br>0 g/l                                                                                                 | VOC-Gehalt:<br>0 %                                                                                                                                                                                                                                                          | ja                   |
| 15.1       |                                                                                                                             | VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen):<br>0 g/l                                                                                                                                                                                                                         | ja                   |
| 15.1       | Wassergefährdungsklasse (WGK):<br>1 (schwach wassergefährdend)                                                              | Wassergefährdungsklasse (WGK):<br>nwg (nicht wassergefährdend)                                                                                                                                                                                                              | ja                   |
| 15.1       |                                                                                                                             | Nationale Verzeichnisse:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                            | ja                   |
| 15.2       | Stoffsicherheitsbeurteilung:<br>Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in die-<br>ser Mischung wurden nicht durchgeführt. | Stoffsicherheitsbeurteilung:<br>Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen<br>Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine<br>Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn<br>der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr<br>pro Jahr und Registrant registriert wurde. | ja                   |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                              |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN      | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati-<br>on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter<br>auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR      | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über<br>die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                               |
| CLP      | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La-<br>belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                                |
| DGR      | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,<br>siehe IATA/DGR                                                                                                                   |
| ED       | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                                                    |
| EINECS   | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem<br>Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                             |
| ELINCS   | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                                    |
| GHS      | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-<br>stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                             |
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                                     |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-<br>cher Güter im Luftverkehr)                                                                                                     |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                                  |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher<br>Güter mit Seeschiffen)                                                                                                            |
| LGK      | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                                                 |
| NLP      | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                                                |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                                                |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-                                                                                                                                  |

Leitfähigkeitsstandard 10000 µS/cm (25 °C)  
Artikelnummer: 2466

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                           |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | sung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                                                                                             |
| RID  | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung<br>für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                 |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                     |
| VOC  | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                       |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                                 |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification,  
Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geän-  
dert mit 2020/878/EU.  
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Inter-  
nationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Re-  
gulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luft-  
verkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergeb-  
nissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den  
Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB  
wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgese-  
hen.